



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Verordnung über die Verwendung des Kredits „Leitungspersonen von Migrationskirchen“

vom 15. Dezember 2016

## Art. 1 Zweck

Der Kredit „Leitungspersonen von Migrationskirchen“ dient der finanziellen Unterstützung von Leitungsaufgaben in Migrationskirchen im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

## Art. 2 Kreditsumme und Laufzeit

Die Synode legt die Höhe des Kredits „Leitungspersonen von Migrationskirchen“ (Kontonummer 560.331.04) und dessen Laufzeit fest.

## Art. 3 Beitragsempfängerinnen

<sup>1</sup> Die Beiträge aus dem Kredit „Leitungspersonen von Migrationskirchen“ gehen vom Bereich OeME-Migration an ausgewählte Migrationskirchen. Diese Migrationskirchen unterstützen mit den erhaltenen Beiträgen ihre jeweilige Leitungsperson als Entgelt für deren Leitungsaufgaben.

<sup>2</sup> Die ausgewählten Migrationskirchen und ihre Leitungspersonen zeichnen sich durch eine besondere Nähe zu den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn aus. Diese beurteilt sich nach den folgenden Kriterien:

1. Die ausgewählten Migrationskirchen sind den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in besonderer Weise verbunden
  - a. über die Beziehung zum Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) und / oder zur Weltgemeinschaft der Reformierten Kirchen (WGRK) und / oder
  - b. durch die Befürwortung der Ausrichtung und der Tätigkeit der Weltbünde nach lit. a, und / oder
  - c. über die konfessionelle Nähe zu den evangelisch-reformierten Kirchen.

2. Die ausgewählten Migrationskirchen suchen den Kontakt zu lokalen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und betreiben aktiv Integrationsarbeit.<sup>1</sup>
3. Die ausgewählten Migrationskirchen sind als Verein verfasst.
4. Die ausgewählten Migrationskirchen verfügen über transparente Mechanismen zur Rechenschaft über ihre Tätigkeit und über ihre finanzielle Situation.
5. Die ausgewählten Migrationskirchen stützen Entscheidungen in ihrer Mitgliedschaft demokratisch ab oder sind auf dem Weg dazu, dieses Ziel zu erreichen.
6. Die ausgewählten Migrationskirchen weisen eine gewisse Grösse auf und sind im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verankert.

<sup>3</sup> Die begünstigten Leitungspersonen der ausgewählten Migrationskirchen sind bereit, sich verbindlich an einem regelmässigen theologischen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nach den Vorgaben des Bereichs OeME-Migration zu beteiligen.

<sup>4</sup> Ausgeschlossen von Unterstützungsleistungen aus dem Kredit „Leitungspersonen von Migrationskirchen“ sind

- a. Migrationskirchen, welche einen ausschliesslich auf die eigene Gruppe bezogenen Heilsanspruch vertreten,
- b. Migrationskirchen, welche offensiv mit Heilungsversprechen und Versprechen von Reichtum und beruflichem und familiärem Fortkommen werben,
- c. Migrationskirchen, welche sich gegen die aktive Beteiligung der Frau in Kirche und Gesellschaft aussprechen und deren Leitungspositionen Frauen nicht offen stehen,
- d. Migrationskirchen, die sich dem Diskriminierungsverbot nicht verpflichtet fühlen, sowie
- e. Migrationskirchen, welche die Religionsfreiheit nicht anerkennen.

#### **Art. 4 Beitragshöhe**

<sup>1</sup> Die begünstigten Migrationskirchen werden pro Jahr mit maximal je Fr. 12'000 unterstützt.

---

<sup>1</sup> Vgl. Abschnitt 2.2. des Konzepts des Synodalrates „Neue Migrationskirchen“ vom 7. August 2009, einsehbar unter [www.refbejuso.ch/standpunkte/migrationskirchen.html](http://www.refbejuso.ch/standpunkte/migrationskirchen.html).

<sup>2</sup> Die Beiträge werden entsprechend der Laufzeit des Kredits „Leitungspersonen von Migrationskirchen“ gesprochen. In Ausnahmefällen werden die Beiträge für eine kürzere Dauer gesprochen.

### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Leitung des Bereichs OeME-Migration entscheidet, welche Migrationskirchen Unterstützung durch den Kredit „Leitungspersonen von Migrationskirchen“ erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.

<sup>2</sup> Der Bereich OeME-Migration schliesst mit jeder der begünstigten Migrationskirchen eine Vereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen geregelt sind.

<sup>3</sup> Der Bereich OeME-Migration teilt seine Entscheide betreffend Gewährung von Beiträgen dem Bereich Zentrale Dienste mit und liefert ihm die nötigen Angaben für die Auszahlung der Beiträge. Der Bereich Zentrale Dienste ist für die jährliche Auszahlung der Beiträge besorgt.

<sup>4</sup> Die Auszahlung erfolgt an die ausgewählten Migrationskirchen. Die ausgewählten Migrationskirchen sind entsprechend der Zweckbestimmung des ausbezahlten Betrags dafür besorgt, dass dieser unverzüglich an ihre Leitungspersonen für deren kirchliche Leitungsaufgaben weiter geleitet wird. Die ausgewählten Migrationskirchen belegen die Weiterleitung des ausbezahlten Betrags gegenüber dem Bereich OeME-Migration.

### **Art. 6 Rückzahlungspflicht**

Die Migrationskirche oder ihre Leitungsperson ist zur unverzüglichen Rückerstattung des ausbezahlten Betrags verpflichtet, wenn

- a. im Gesuchsverfahren unwahre Angaben gemacht worden sind, und / oder
- b. der gewährte Betrag nicht für die Leitungsaufgaben der Leitungsperson verwendet wird, und / oder
- c. die Vereinbarung nach Art. 5 Abs. 2 nicht eingehalten wird.

### **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 15. Dezember 2016

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*